

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD**

**Leitfaden für die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der  
Amts- und Rechtssprache**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

In Beantwortung einer Kleinen Anfrage des Abgeordneten Peter Ritter vom 7. März 2019, Drucksache 7/3182, teilte die Landesregierung mit, dass noch im Laufe des Jahres 2019 eine Überarbeitung des „Leitfadens für die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Amts- und Rechtssprache“ vorgesehen sei, um eine Aktualisierung und Anpassung an das Gleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzunehmen.

1. Ist eine Überarbeitung des Leitfadens weiterhin vorgesehen?  
Wann ist mit einer Vorlage zu rechnen?
2. In welchen Punkten sieht die Landesregierung ein Bedürfnis für eine Aktualisierung und Anpassung?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Es ist derzeit noch keine kalendarische Festlegung für die Überarbeitung des „Leitfadens für die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der Amts- und Rechtssprache“ möglich. Eine Aktualisierung der dort genannten rechtlichen Grundlagen durch die Benennung des § 4 Absatz 2 Gleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, wonach die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich in Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie im dienstlichen Schriftverkehr zum Ausdruck kommen soll, könnte zwar umgehend vorgenommen werden, jedoch dauert der gesellschaftliche Diskurs über eine geschlechtergerechte Schreibung unter Einbeziehung des sogenannten „dritten Geschlechts“ noch an.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung hat bislang noch keine Empfehlung hierzu gegeben, sondern beobachtet die weitere Sprachentwicklung. Eine Überarbeitung des Leitfadens, ohne auf den neuen Sachverhalt einzugehen, wird nicht als sinnvoll angesehen.

3. Wie steht die Landesregierung zu einer sprachlichen Einbindung des sogenannten dritten Geschlechts?

Menschen, die wegen einer Variante ihrer Geschlechtsentwicklung weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden können (Intersexuelle), haben mit der Änderung des Personenstandsgesetzes seit Dezember 2018 nun die Möglichkeit, im Geburtenregister neben den Angaben „männlich“, „weiblich“ sowie dem Offenlassen des Geschlechtseintrages die vom Bundesverfassungsgericht geforderte weitere positive Bezeichnung zu wählen; diese lautet „divers“. Für die Eintragung des Geschlechts ihres Kindes in die Geburtsurkunde zum Zeitpunkt der Geburt eröffnet § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 88 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, den Eltern ebenfalls diese vier Eintragungsmöglichkeiten.

Eine sprachliche Einbindung des sogenannten dritten Geschlechts ist soweit erkennbar rechtlich derzeit nur geboten im Rahmen des Personenstandsgesetzes. Es kann jedoch erforderlich und sinnvoll sein, in Gebrauchstexten die geschlechtliche Vielfalt sprachlich zu berücksichtigen, um deutlich zu machen, dass alle Geschlechtsidentitäten einbezogen sind.

4. Erwägt die Landesregierung möglicherweise, von Vorgaben für einen Sprachwandel abzusehen?

Eine Wandlung des Sprachgebrauchs ist der Natur der Sprache immanent. Die Landesregierung wird die Entwicklung und die Ausführungen zur geschlechtergerechten Sprache weiterhin beobachten.